

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Dohlenstein und Pfaffenberg“**

vom 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dohlenstein und Pfaffenberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dohlenstein und Pfaffenberg“ vom 08.07.2004 (ThürStAnz Nr. 31/2004 S. 1904),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der östlich der Saale bei Kahla gelegene und die Berge Dohlenstein und Pfaffenberg umfassende Landschaftsteil wird unter Einbeziehung der Fläche des bisherigen Naturschutzgebietes „Dohlenstein“ unter der Bezeichnung „Dohlenstein und Pfaffenberg“ in der in Absatz 4 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Die vorhandene Landesstraße L 1062 zwischen Seitenroda und Kahla ist nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Dies betrifft das gesamte Straßengrundstück einschließlich der Straßengräben.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Saale-Holzland-Kreis in den Gemarkungen

- Löbschütz der Stadt Kahla,
- Großpürschütz der Gemeinde Großpürschütz und
- Seitenroda der Gemeinde Seitenroda.

(3) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 84,4 Hektar.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte.

Die Schutzgebietskarte besteht aus den Kartenblättern 01 bis 05 im Maßstab 1 : 2 092.

Das Naturschutzgebiet ist darin mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante dieser Begrenzungslinie.

Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt wird.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(6) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst den östlich der Saale bei Kahla gelegenen und markant aus der Landschaft der Saale-Buntsandsteinplatte emporragenden Muschelkalkkrücken des Dohlensteins mit einem der bedeutendsten Bergstürze Thüringens sowie den südöstlich angrenzenden Pfaffenberg. Es repräsentiert einen landschaftsprägenden Ausschnitt der Leuchtenburgstörung, eines geologisch-tektonischen Grabenbruchs im Gefüge der Trias-schichtung. Das Gebiet ist von besonderer Eigenart und herausragender landschaftlicher Schönheit. Es zeichnet sich durch einen trockenwarmen Lebensraumkomplex aus, insbesondere durch Kalkfelsen und Kalkschutthalden, Trockenwälder und großflächige Trocken- und Halbtrockenrasen. Wegen der hervorragenden Ausprägung dieser trockenwarmen Lebensräume mit ihrer artenreichen xerothermen Flora und Fauna sowie aufgrund seiner arten- und individuenreichen Orchideenbestände hat das Naturschutzgebiet bundesweite Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen der eindrucksvollsten Bergstürze Thüringens mit seinen Kalkfelsen, Felsbänken und Kalkschutthalden sowie die darauf siedelnden Fels- und Kalkschotterfluren, Kalktrockenrasen und Staudenfluren einschließlich ihrer gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten,
2. die Störungsarmut sowie die natürliche und nutzungsbedingte Eigenart und die landschaftliche Schönheit des Gebietes, insbesondere der großflächigen Offenlandbiotope sowie der Fels- und Geröllbiotope am Bergsturz Dohlenstein, zu bewahren,
3. seltene und gefährdete Arten des Muschelkalkgebietes im mittleren Saaletal, insbesondere Orchideen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Insekten zu schützen,

4. die Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere orchideenreiche Kalkmagerrasen und wärmeliebende Säume, durch geeignete Maßnahmen der Nutzung und Pflege, bevorzugt durch Mahd und eine naturschutzfachlich abgestimmte Beweidung, zu erhalten und zu entwickeln,
5. die arten- und strukturreichen Streuobstwiesen sowie weitere wertvolle Grünland-Lebensräume durch eine extensive Nutzung zu erhalten,
6. naturnahe Waldgesellschaften wie Orchideen-Kalk-Buchenwälder zu erhalten und die arten- und strukturreichen Laubmischwälder mit ihrer licht- und wärmebedürftigen Krautschicht zu fördern,
7. den vorhandenen Schwarzerlen-Bruchwald im Norden des Gebietes in seiner Größe und Ausprägung zu erhalten,
8. stufig aufgebaute Waldränder, mit einzelnen Waldkiefern bestandene Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche sowie Staudenfluren trockenwarmer Standorte als Jagd-, Brut-, Nahrungs- und Ruhehabitat, insbesondere für Fledermäuse, Reptilien, Vögel und Insekten, zu erhalten und zu entwickeln,
9. zur Förderung alt- und totholzbesiedelnder Organismen starke Totholzbäume zu erhalten,
10. die Umwandlung der vorhandenen Schwarzkiefernbestände in standortgerechte wärmeliebende Laubmischwälder zu fördern,
11. die Vielfalt der Lebensräume durch eine auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Entbuschung, Auflichtung der Bestände und Entnahme von Nadelbäumen zu erhalten und zu entwickeln,
12. bei der forstlichen Nutzung und Pflege auf dem Flurstück 108 der Flur 1 der Gemarkung Seitenroda den Schutz der Kleinblättrigen Stendelwurz (*Epipactis microphylla*) zu berücksichtigen,
13. die vorhandenen permanenten und temporären Quellen zu schützen, zu erhalten und vor Veränderungen zu bewahren,
14. das Gebiet für ökologische, biologische und boden- und landeskundliche Forschung, als geomorphologisches Demonstrationsobjekt für Bergstürze, Bergrutsche und für Reliefumkehr sowie für die Durchführung von Umweltüberwachungen (Biomonitoring) zu schützen und zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Fels- und Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende instand zu setzen oder instand zu halten,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus Quellen, oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Quellen, Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Wildfütterungen oder Wildäcker neu anzulegen oder deren Standort zu verändern,
12. Hochsitze, Salzlecken oder Kirrungen neu zu errichten, anzulegen, oder deren Standort zu verändern,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
14. außerhalb von Ackerland zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
16. Weidetiere zu pferchen,
17. eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
21. nicht standortgerechte oder bisher im Gebiet nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
22. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

23. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen, sofern nicht mindestens 5 Bäume pro Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser über 30 cm als Totholz im Bestand verbleiben,
24. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 100 m um nachweislich besetzte Brut- und Aufzuchtplätze des Uhus forstliche oder jagdliche Maßnahmen durchzuführen,
25. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
26. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
27. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. Sportveranstaltungen durchzuführen, zu klettern, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Motocross zu fahren, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 9,
5. zu lärmern,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. das Fahren mit Fahrrädern auf befestigten Wegen oder markierten Radwanderwegen sowie das Reiten auf markierten Reitwegen,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 und 13 bis 18; Änderungen der Nutzungsart bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

4. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die durch Pflegemaßnahmen wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. das Koppeln von Schafen und Ziegen über Nacht bei nachgewiesenem Bedarf im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
7. die Pflege und Nutzung der Obstgehölze in der bisherigen Art sowie die Vornahme von Ersatzpflanzungen,
8. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm-, trupp- und gruppenweisen Baumentnahme unter Beachtung der Schutzzwecke insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 10 und 12; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 bis 24; weitergehende Maßnahmen der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; das Einvernehmen oder die Zustimmung können im Rahmen einer abgestimmten Betriebsplanung erteilt werden,
9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter der Maßgabe, dass Ansitzleitern und Jagdkanzeln dem Landschaftsbild angepasst zu errichten sind; die Neuerrichtung, Neuanlage oder Standortänderung von Kurrungen und Salzlecken bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 24,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Ortshinweisen, Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen, die Instandhaltung der vorhandenen Aussichtspunkte und des heimatkundlichen Lehrpfades sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. Instandhaltungsmaßnahmen an Wegen, soweit die Wege in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Breite nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Entnahme von Wasser aus dem Suppichs-Born mit Handschöpfgefäßen,
15. die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

16. die Instandsetzung und Instandhaltung von ober- und unterirdischen Leitungen sowie der Antennenanlage und des dazugehörigen Gebäudes auf dem Dohlenstein im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
18. das Starten von Hängegleitern und Gleitsegeln sowie das Überfliegen des Gebietes entsprechend der dem Drachenfliegerclub Jena e.V. vom Deutschen Hängegleiterverband erteilten Genehmigung vom 25. Juni 1996; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 1; ein von dieser Genehmigung abweichendes Starten und Überfliegen bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*; besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) sowie

2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr,
- Kleine Hufeisennase.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen¹ FFH-Gebietes Nr. 131 „Dohlenstein und Pfaffenberg“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Dohlenstein und Pfaffenberg“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1)

¹ Das vorgeschlagene FFH-Gebiet Nr. 131 „Dohlenstein und Pfaffenberg“ ist mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004 bestätigt worden (ABl. EU L 382/1 vom 28.12.2004, S. 1 – 189).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss-Nr. 124-20/81 des Bezirkstages Gera vom 25. März 1981, geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Dreba-Plothener Teichgebiet" vom 1. Dezember 2000 (ThürStAnz Nr. 52 S. 2783), diese geändert durch Artikel 3 Nr. 57 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393), soweit er das Naturschutzgebiet "Dohlenstein" betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

